

**Einwohnergemeinde Kirchlindach**

**Verordnung  
über die**

**Organisation der Schulen**

## Verordnung über die Organisation der Schulen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kirchlindach,

gestützt auf Artikel 46 und 50 der Gemeindeordnung vom 28. November 2011 der Einwohnergemeinde Kirchlindach (GO),

beschliesst:

### 1 Allgemeine Bestimmungen

Schulwesen

#### Art. 1

- 1 Das Schulwesen der Gemeinde umfasst die Kindergärten sowie die Schulen der Primarstufe. (Volksschulen).
- 2 Die Gemeinde führt eine Tagesschule. Diese ist der Volksschule angegliedert.
- 3 Die Sekundarstufe I wird im Verbund mit der Gemeinde Wohlen in Uetligen geführt. Die Sekundarstufe I ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Einzugsgebiet

#### Art. 2

- 1 Das Einzugsgebiet der Kindergärten und Volksschulen entspricht dem Gebiet der politischen Gemeinde Kirchlindach.
- 2 Für den Kindergarten- oder Schulbesuch von auswärtigen Kindern in der Gemeinde Kirchlindach oder von Kindern aus der Gemeinde Kirchlindach in anderen Gemeinden kann der Gemeinderat Vereinbarungen treffen.

Kindergarten

#### Art. 3

Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

Primarstufe

#### Art. 4

- 1 Die ersten sechs Jahre der Volksschule (1. bis 6. Schuljahr) bilden die Primarstufe.
- 2 Diese Stufen werden nach Möglichkeit in den beiden Schulhäusern Herrenschwanden und Kirchlindach parallel geführt.

Besondere  
Massnahmen

#### Art. 5

- 1 Die besonderen Massnahmen der Volksschule umfassen:
  - a Integrative Förderung;
  - b Logopädie, Lese- Rechtschreibe- und Rechenschwäche;
  - c Psychomotorik;
  - d Deutsch als Zweitsprache.
- 2 Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich in Regelklassen unterrichtet.
- 3 Die Gemeinde organisiert die Förderung von Hochbegabten in geeigneter Form.

Tagesschule

**Art. 6**

- 1 Die Tagesschule der Gemeinde Kirchlindach ist eine nach kantonalem Recht freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung, die in die Volksschule integriert ist.
- 2 Der Betrieb der Tagesschule richtet sich nach der Verordnung über die Tagesschule.

**2. Schulorgane**

**2.1. Organe**

**Art. 7**

- 1 Es bestehen folgende Schulorgane und Behörden:
  - a der Gemeinderat;
  - b die Bildungskommission;
  - c die Schulleitung.
- 2 Soweit ihre Aufgaben nicht in der Gemeindeordnung geregelt sind, ergeben sie sich aus dem Funktionendiagramm in Anhang I zu dieser Verordnung.

**2.2. Gemeinderat**

**Art. 8**

Der Gemeinderat nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens und der Volksschule wahr. Die Hauptaufgaben sind in der Gemeindeordnung der Gemeinde Kirchlindach geregelt, alle weiteren Aufgaben im Funktionendiagramm im Anhang I zu dieser Verordnung

**2.3. Bildungskommission**

**Art. 9**

Die Bildungskommission berät den Gemeinderat bei der strategisch-politischen Führung des Kindergartens und der Volksschule.

Die Aufgaben der Bildungskommission ergeben sich aus dem Anhang der Gemeindeordnung und dem Funktionendiagramm im Anhang I zu dieser Verordnung.

**2.4. Schulleitung**

Organisation

**Art. 10**

Schulen, Kindergärten sowie die Tagesschule werden durch die Schulleiterin / den Schulleiter geführt.

Aufgabe

**Art. 11**

- 1 Die Aufgaben der Schulleitung sind durch kantonale Vorschriften und durch diese Verordnung geregelt.
- 2 Insbesondere obliegen der Schulleitung:

- a die pädagogische Leitung sowie die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern- und Informationsarbeit;
  - b die Anstellung der Lehrpersonen und der Tagesschulleitung.
- 3 Alle weiteren Aufgaben ergeben sich aus dem Funktionendiagramm im Anhang I zu dieser Verordnung.

### 3. Aufgaben der Verwaltung

Schulsekretariat

#### Art. 12

- 1 Das Schulsekretariat wird von einer Sekretariatsperson geführt.
- 2 Das Schulsekretariat ist der Verwaltung unterstellt und steht der Bildungskommission und der Schulleitung zur Verfügung.
- 3 Aufgaben und Befugnisse des Schulsekretariats sind im Funktionendiagramm im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.

Schul-  
liegenschaften

#### Art. 13

- 1 Für den Unterhalt und die Pflege der Kindergärten, Schul- und Sportanlagen ist die Bauverwaltung der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission, der Schulleitung und den Schulhauswarten zuständig.
- 2 Die Bauverwaltung erstellt dafür das notwendige Budget.

### 4. Elternmitwirkung

Elternrat

#### Art. 14

- 1 Die vom Gesetz vorgeschriebene Elternmitarbeit wird vom Elternrat wahrgenommen.
- 2 Die Grundsätze, Ziele und Organisation der Elternmitarbeit sind in der Verordnung über die Elternmitarbeit geregelt.

### 5. Gesundheitsdienst

Schulärztlicher  
Dienst

#### Art. 15

- 1 Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde Kirchlindach praktizierenden Ärztinnen und Ärzte besorgt.
- 2 Die Schulleitung organisiert die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit dem Schularzt oder der Schulärztin. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

Schulzahnärztlicher  
Dienst

#### Art. 16

- 1 Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde Kirchlindach praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte besorgt.
- 2 Die Schulleitung organisiert die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit dem Schulzahnarzt oder der Schulzahnärztin. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

Beiträge an die  
Behandlungs-  
kosten

**Art. 17**

- 1 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin, Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen, einen Beitrag an die Behandlungskosten gewähren.
- 2 Gesuche um Gemeindebeiträge sind an die Gemeinde zu richten. Die Entscheidungskompetenz richtet sich nach dem Funktionendiagramm.

**6. Weitere Angebote**

Freiwilliger  
Schulsport

**Art. 18**

Die Gemeinde kann gemäss den gesetzlichen Vorschriften den freiwilligen Schulsport betreiben. Er steht gegebenenfalls allen in der Gemeinde Kirchlindach wohnhaften Schülerinnen und Schülern offen.

**Art. 19**

Die Bildungskommission beantragt dem Gemeinderat die Einführung oder Aufhebung von Angeboten im freiwilligen Schulsport

Schulbibliothek

**Art. 20**

Die Schule unterhält je eine Schulbibliothek in Herrenschwanden und Kirchlindach. Die Gemeinde unterstützt das Angebot.

Aufgabenhilfe

**Art. 21**

Die Gemeinde Kirchlindach bietet bei Bedarf für die Primarstufe Aufgabenhilfe an.

**7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 22**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Kirchlindach, 15. Februar 2012

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Magdalena Meyer Hans Soltermann